

# **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 1. November 2020**

## 1. Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid am 1. November 2020 wird in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 19. Oktober 2020,	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag, 20. Oktober 2020,	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag, 22. Oktober 2020,	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag, 23. Oktober 2020,	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für Abstimmungsberechtigte im **Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, BürgerAmt**, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das BürgerAmt ist rollstuhlgerecht erreichbar und eingerichtet.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

## 2. Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 2020, spätestens am 23. Oktober 2020 bis 12.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, BürgerAmt, 29392 Wesendorf, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

## 3. Abstimmungsbenachrichtigung

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. Oktober 2020 eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

#### 4. Abstimmungsschein

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in dem **Abstimmungsraum** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Abstimmungsscheine können von in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 30. Oktober 20, 13:00 Uhr, bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20 in 29392 Wesendorf, mündlich, schriftlich oder elektro-nisch beantragt werden (nicht telefonisch oder per SMS).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsbe-rechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### **Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 30. Oktober 20, 13:00 Uhr, bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20 in 29392 Wesendorf, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden

#### 4.1 Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

Ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter.

Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichti-gung des Abstimmungsverzeichnis bis zum 23. Oktober 2020 versäumt hat,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags-frist entstanden ist.

#### 5. Briefabstimmung

Mit dem Abstimmungsscheinantrag erhält der Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusen-den ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmäch-tigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der

Samtgemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei persönlicher Antragstellung ist Briefabstimmung „an Ort und Stelle“ bei der Samtgemeinde möglich.

Schönewörde, 28.09.20

Gerald Flohr  
Der Bürgermeister